

Aus dem Eidgenössischen Versicherungsgericht

Keine Rentenkürzung bei Alkoholmissbrauch

Die neue Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (EVG), wonach künftig auch bei schwerem Alkohol- oder Nikotinmissbrauch die IV-Renten nicht mehr gekürzt werden dürfen (vgl. NZZ Nr. 215 vom 16. September 1993), soll rückwirkend zum Tragen kommen: Auch Rentenkürzungen, die vor der entscheidenden Praxisänderung verfügt wurden, müssen jetzt aufgehoben werden, sobald der Versicherte dies verlangt.

kb. Luzern, 28. Januar

Zu beurteilen hatten die Bundesrichter in Luzern den Fall eines Hilfsarbeiters aus dem Wallis, der auf Grund von Epilepsie und *chronischem Alkoholmissbrauch* vollständig arbeitsunfähig ist. Er bezieht seit dem 1. Juni 1990 eine ganze IV-Rente, die indes hälftig gekürzt wurde, weil die Gesundheitsschädigung ausschliesslich auf den Alkoholismus zurückzuführen war. Im September 1991 verlangte der Versicherte, dass die Rentenkürzung aufgehoben werde, weil er seit einem Jahr keinen Alkohol mehr konsumiert habe. Die zuständige Ausgleichskasse und das Versicherungsgericht des Kantons Wallis bestanden jedoch weiterhin auf der Halbierung der Rente, da eine vollständige Alkoholabstinenz nicht hinreichend nachgewiesen war. Hierauf zog der Rentenbezüger den Streit ans EVG weiter, wo ihm nun – allerdings *aus völlig unerwartetem Grund* – Anspruch auf eine ungekürzte Rente zugesprochen wurde.

Praxisänderung von 1993 . . .

Noch während der Streit in Luzern hängig war, beschloss das Gericht nämlich im August 1993 eine entscheidende Praxisänderung und erklärte das Übereinkommen Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene sowie die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit für direkt anwendbar. Beide internationalen Übereinkommen erlauben eine Leistungskürzung im Bereiche der Invalidenversicherung nur noch, wenn die zur Arbeitsunfähigkeit führende Gesundheitsschädigung *absichtlich selbst verschuldet* worden ist. Da dies nach Auffassung des EVG bei einer auf chronischen Alkoholmissbrauch zurückzuführenden Invalidität in aller Regel zu verneinen ist, dürfen in solchen Fällen die IV-Renten

seit der Änderung der Rechtsprechung nicht mehr gekürzt werden. Nicht anders verhält es sich laut einem nicht veröffentlichten Urteil (I 200/92) bei chronischem Missbrauch von *Tabak*.

. . . mit Wirkung ab 1991

Nunmehr hat das EVG entschieden, dass dies alles nicht nur für neue Rentenverfügungen gilt, sondern auch für Versicherungsleistungen, die *vor* der erwähnten Praxisänderung rechtskräftig gekürzt worden sind. Das neue Grundsatzurteil aus Luzern lässt zwar offen, ob die neue Rechtsprechung *aus Gründen der Rechtsgleichheit* rückwirkend durchgesetzt werden muss. Ausschlaggebend ist in den Augen der Richter am EVG vielmehr, dass Rentenkürzungen wegen Alkohol- oder Nikotinmissbrauchs niemals unwiderruflich waren, sondern wieder aufgehoben wurden, sofern der Rentenberechtigte abstinent geworden war. Da nun allerdings die beiden internationalen Vereinbarungen direkt anwendbar sind, darf die Aufhebung der – seit der Praxisänderung gar nicht mehr zulässigen – Rentenkürzung nicht mehr von einer Änderung des Verhaltens abhängig gemacht werden. Und ebensowenig kann einem Versicherten die Rechtskraft der seinerzeitigen Rentenverfügung entgegeng gehalten werden, wenn er sich auf die neue Rechtsprechung beruft und eine ungekürzte Rente verlangt. Vielmehr muss in solchen Fällen auf die Rentenkürzung verzichtet werden – und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt, da der Versicherte dies verlangt hat. Im beurteilten Fall hat dies die ungewöhnliche Konsequenz, dass der Invalide bereits ab dem 1. September 1991 (und damit zwei Jahre vor der folgenschweren Praxisänderung) von der neuen Rechtsprechung profitieren kann und eine ungekürzte Rente erhält. (Urteil I 264/92 vom 17. November 1993)